

Deutsche Übersetzung ab APPENDIX VI

MULTILATERALE VERHANDLUNG DER VERTRAGSPARTNER, DIE DER EUROPÄISCHEN KONVENTION ZUM SCHUTZ VON HAUSTIEREN BEIGETRETEN SIND (ETS 125)

Straßburg, 7 - 10. März 1995

ANHANG VI

Die Vertragspartner der Europäischen Konvention zum Schutz von Haustieren und der Internationale Kynologenverband, 'Federation Cynologique Internationale', der Vorstand des Katzenfanclubs "Cat Fancy", die World Cat Federation und die Federation Internationale Feline einigten sich über die Notwendigkeit, die Zucht und die Zuchtstandards für Katzen und Hunde gemäß den Grundsätzen der Konvention zu verbessern.

Insbesondere einigten sie sich darauf:

- zu einer Verbesserung der Zuchtstandards beizutragen, insbesondere im Hinblick auf chirurgische Eingriffe aus ästhetischen Gründen, wobei das Wohlergehen der Tiere zu berücksichtigen ist;
- die Einhaltung dieser Standards seitens der Richter und Züchter zu fördern;
- die richtige Ausbildung und ständige Fortbildung von Richtern und Züchtern zu fördern;
- die notwendigen Maßnahmen zur Kontrolle der Zucht von Tieren mit geno- oder phänotypischen Merkmalen, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen, zu ergreifen, um das Leiden solcher Tiere zu verhindern;
- Informationen für die Öffentlichkeit zu entwickeln, um verantwortungsvolle Tierhaltung gemäß den Bestimmungen der Konvention zu erzielen.

ANHANG VII

RESOLUTION ÜBER CHIRURGISCHE EINGRIFFE AN HAUSTIEREN

angenommen nach multilateraler Verhandlung am 10. März 1995

Die Vertragspartner, die der Europäischen Konvention zum Schutz von Haustieren beigetreten sind beschlossen gemäß den in Artikel 15 zur Abstimmung vorgelegten Themenbereichen:

In Anerkennung der Tatsache, daß diese Abstimmungspunkte die Überwachung der Einführung der Bestimmungen der Konvention und die Entwicklung von gemeinsamen und koordinierten Programmen im Bereich des Tierschutzes einschließen.

In dem Bestreben, die vollständige Einhaltung der Bestimmungen der Konvention zu fördern.

Unter Berufung darauf, daß in Artikel 10 der Konvention chirurgische Eingriffe zwecks Veränderung des Erscheinungsbildes von Haustieren oder aus anderen Gründen als einer reinen Behandlungsindikation verboten sind, insbesondere das Kupieren von Schwänzen und Ohren.

In Anbetracht der Tatsache, daß solche Operationen für die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere eine Gefahr darstellen.

In Kenntnis der Probleme, die in manchen Ländern bezüglich der Einführung der Bestimmungen von Artikel 10 der Konvention bestehen;

Beschlossen, daher alles Erdenkliche zu unternehmen, um solche Praktiken abzuschaffen;

In Anerkennung der Tatsache, daß das Kupieren von Ohren und Schwänzen gemäß Artikel 10 Abs. Ia und b der Konvention nur aus Tradition oder zwecks Erfüllung der Anforderungen gewisser Zuchtstandards durchgeführt wird;

In der Überzeugung, daß eine Überarbeitung dieser Zuchtstandards das Erreichen der Ziele der Konvention gemäß Artikel 10 erleichtern würde;

1. das Problembewußtsein insbesondere bei Richtern, Züchtern, Tierärzten und Tierhaltern zu fördern, daß keine

Verstümmelungen durchgeführt werden sollten;

2. die Zuchtverbände zu ermutigen, die Zuchtstandards gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Konvention anzupassen, wobei die im Anhang zu dieser Resolution zitierten Empfehlungen als Grundlage verwendet werden sollten;

3. die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, das Ausstellen und den Verkauf von Tieren, die solchen Operationen unterzogen worden sind, einzustellen.

ANHANG

Die Vertragsparteien ermutigen die Zuchtverbände entschieden, die Zuchtstandards in Hinblick auf Artikel 10 der Konvention zu überprüfen und somit zur Einstellung chirurgischer Eingriffe an Rassehunden zwecks Veränderungen ihres Aussehens beizutragen.

Die Vertragsparteien Unterstreichen, daß das Ohrenkupierverbot der Konvention seit 1992 in Kraft ist. In verschiedenen Ländern ist das Kupieren der Ohren schon viel länger verboten.

Im Hinblick auf gute Tierschutzmaßnahmen sollten Zuchtstandards nur Anforderungen, in bezug auf natürlich belassene Ohren enthalten.

Als ersten Schritt sollen die natürlichen Ohren gefördert und nicht nur in Ländern. akzeptiert werden, wo das Kupieren von Ohren verboten ist.

Folgende Rassen sind betroffen (die Aufzählung ist nicht vollständig):

1 - Affenpinscher	12 - Cao de Fila de Sao Miguel
2 - American Staffordshire Terrier	13 - Dobermann
3 - Berger de Beauce	14 - Dogue Allemand
4 - Berger des Maremmes-Abruzzes	15 - Dogue Argentin
5 - Berger des Pyrenees	16 - Belgian Griffon
6 - Boston Terrier	17 - Brussels Griffon
7 - Bouvier des Flandres	18 - Kavkazskala Ovtchaika
8 - Boxer	19 - Neapolitano Mastiff
9 - Berger de Brie (Briard)	20 - Pinscher
10 - Small Brabancon	21 - Schnauzer
11 - Chien de Berger Catalan	

Die Anleitung zum Kupieren von Schwänzen sollte aus den Zuchtstandards ebenfalls entfernt werden.

Es gibt Länder, in denen das Kupieren von Schwänzen generell seit vielen Jahren abgeschafft ist (Norwegen seit 1987, Schweden 1988), bisher ohne gravierende Gesundheitsprobleme, und in den letzten vier Jahren haben Zypern, Griechenland, Luxemburg und die Schweiz beschlossen, ebenfalls ein Kupierverbot für Schwänze einzuführen. Selbst wenn sich die Ansicht der Hundezüchter als richtig herausstellen sollte, daß es signifikante Probleme in Bezug auf Schwanzbeschädigungen bei Jagdhunden gibt, wie dem Deutschen Vorstehhund, so gibt es doch bei einer großen Anzahl von Rassen (siehe nachstehende Liste) keine Notwendigkeit, die Hunde diesem chirurgischen Eingriff zu unterziehen.

Gemäß der Information aus der Schweiz und aus Deutschland werden bei ungefähr einem Drittel der im Zuchtbuch eingetragenen Welpen die Schwänze kupiert. Die Zahlen werden in anderen Ländern vermutlich ähnlich sein.

Die Zuchtstandards sollten zumindest kupierte und natürliche Schwänze berücksichtigen, wobei der natürliche Schwanz zu bevorzugen ist.

Die nachstehend angeführten Rassen sind betroffen (die Aufzählung ist nicht notwendigerweise vollständig).

1. Affenpinscher	38. Biussels Griffon
2. Airedale Terrier	39. Wire-haired Pointing Griffon

3. American Cocker
4. Australian Silky Terrier
5. Australian Terrier
6. Croatian Sheepdog
7. Berger des Pyrenees
8. Black Russian Terrier
9. Bouledogue Francais
10. Bouvier des Ardennes
11. Bouvier des Flandres
12. Boxer
13. Small Brabancon
14. Bracco Italiano
15. Braque d'Auvergne
16. Braque de Burgos
17. Braque de l'Ariege
18. Braque Francais (both types)
19. Cavalier King Charles Spaniel
20. Cesky Fousek
21. Catalanian Sheepdog
22. Clumber Spaniel
23. Cao de Fila de Sao Miguel
24. Dobermann
25. Drotzoru/Rovidszoru Magyar Vizsla
26. Dutch Smoushond
27. English Cocker Spaniel
28. English Springer Spaniel
29. Entlebucher Cattle dog
30. Epagneul de Pont Audemer
31. Field Spaniel
32. Foxterrier (both types)
33. German Pointers (all types)
34. German Wachtelhund
35. Irish Glen of Imaal Terrier
36. Griffon a Poil Laineux
37. Belgian Griffon
40. Irish Terrier
41. Jagdterrier
42. Japaneese Terrier
43. Kavkazskaia Ovtcharka
44. Kerry Blue Terrier
45. King Charles Spaniel
46. Lakeland Terrier
47. Neapolitan Mastiff
48. Mudi
49. Norfolk Terrier
50. Norwich Terrier
51. Old English Sheepdog (Bobtail)
52. Osterreichischer Kurzhaariger Pinscher
53. Parson Jack Russell Terrier
54. Perdigueiro Portugues
55. Pinscher (all sizes)
56. Polish Lowland Sheepdog
57. Poodle (all sizes)
58. Poodlepointer
59. Podengo Portugues
60. Pumi
61. Rottweiler
62. Schipperke
63. Schnauzer (all sizes)
64. Sealyham Terrier
65. Irish Soft Coated Wheaten Terrier
66. Spinone Italiano
67. Sredneasioatskaia Ovtcharka
68. Sussex Spaniel
69. Vastgotaspets
70. Weimaraner (both types)
71. Welsh Corgi Pembroke
72. Welsh Spaniel
73. Welsh Terrier
74. Yorkshire Terrier

RESOLUTION ÜBER DIE ZUCHT VON HAUSTIEREN
angenommen in der multilateralen Verhandlung am 10. März 1995

Die Vertragspartner der Europäischen Konvention zum Schutz von Haustieren

beschlossen gemäß den in Artikel 15 zur Abstimmung vorgelegten Punkten:

In Anerkennung der Tatsache, daß diese Abstimmungspunkte die Überwachung der Einführung der Bestimmungen der Konvention und die- Entwicklung von gemeinsamen und koordinierten Programmen im Bereich des Schutzes von Haustieren einschließen,

In dem Bestreben, die vollständige Einhaltung der Bestimmungen der Konvention zu fördern,

Unter Berufung darauf, daß Artikel 5 der Konvention die Auswahl von Haustieren für Zuchtzwecke unter Berücksichtigung von anatomischen, physiologischen und verhaltenstechnischen Merkmalen vorsieht, die ein Risiko für die Gesundheit und das Wohlergehen der Jungen oder des Muttertieres darstellen könnten;

In dem Bewußtsein, daß bei der Einführung dieser Bestimmungen mit Problemen zu rechnen ist, Insbesondere bei der Entwicklung von für die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere extrem nachteiligen Merkmalen;

In der Überzeugung, daß diese Probleme in hohem Maße mit der Art und Weise in Zusammenhang stehen, wie die Zuchtstandards formuliert sind und interpretiert werden;

In Anbetracht der Tatsache, daß folglich eine Revision der Zuchtstandards erforderlich ist, um die Anforderungen von Artikel 5 der Konvention zu erfüllen;

- 1. Die Zuchtverbände, insbesondere die Zuchtverbände für Katzen und Hunde, zu ermutigen die Rassestandards zu überdenken, um erforderlichenfalls jene anzupassen, die potentielle Probleme für das Wohlbefinden insbesondere im Lichte der im Anhang dargestellten Empfehlungen, bringen;
- die Standards neu zu überdenken und die Tiere nicht nur unter Bedachtnahme auf ästhetische Kriterien sondern auch auf Verhaltensmerkmale (beispielsweise in bezug auf Aggressionsprobleme) und Fähigkeiten auszuwählen;
- durch gute Information und Fortbildung für die Züchter und Richter zu gewährleisten, daß die Zuchtstandards so interpretiert werden, daß sie der Entwicklung extremer Merkmale (Qualzucht) entgegenwirken können, die zu Gesundheitsproblemen führen;
- die Öffentlichkeit für die Probleme zu sensibilisieren, die mit bestimmten Merkmalen des Körperbaus und des Verhaltens von Tieren verbunden sind;
- 2. sollten diese Maßnahmen nicht ausreichend sein, die Möglichkeit eines Zuchtverbotes und der Abschaffung von Ausstellungen und Verkauf bestimmter Typen oder Rassen in Betracht zu ziehen, wenn die Merkmale dieser Tiere gesundheitsgefährdenden Zuchtfehlern entsprechen, wie in dem Anhang aufgelistet ist
-

ANHANG

Die Vortragsparteien sind davon überzeugt, daß bei der Zucht verschiedener Rassen oder Typen von Haustieren, Säugetieren und Vögeln, die anatomischen, physiologischen und verhaltenstechnischen Merkmale nicht genügend berücksichtigt werden, die für die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere eine Gefahr darstellen.

Die Vertragsparteien waren jedoch der Ansicht, daß die Probleme im Zusammenhang mit der Zucht von Katzen und Hunden vorrangig behandelt werden sollten.

Die Vertragsparteien unterstützen die Katzen- und Hundezuchtverbände entschieden darin, ihre Zuchtspolitik im Lichte von Artikel 5 der Konvention zu revidieren, wobei insbesondere folgende Richtlinien zu beachten sind:

Richtlinien für - die Revision der Zuchtspolitik:

- Geben Sie **Höchst- und Mindestwerte für die Höhe oder das Gewicht sehr großer oder sehr kleiner Hunde** an, insbesondere um Skelett- und Gelenksschäden zu vermeiden (z.B. Hüftgelenks- oder Ellenbogendysplasie, Frakturen, Ellenbogen- oder Kniescheibenluxationen, offene Fontanelle) und ein Luftröhrenversagen zu vermeiden;
- Geben Sie **Höchstwerte für das Verhältnis zwischen Länge und Höhe bei kurzbeinigen Hunden** (z.B. Basset Hound, Dachshund)¹ an, um Wirbelsäulenschäden zu vermeiden;
- Geben Sie **Grenzwerte für die Kürze des Schädels**, insbesondere der **Nase** an, damit **Atembeschwerden** und eine Blockierung der Tränenkanäle sowie **die Neigung zu Problemen beim Geburtsvorgang** vermieden werden (z.B. Perser Katzen, insbesondere "extreme Rassentypen", Bulldoggen, Chins, King Charles Spaniel, Mops , Pekingese);
- Vermeiden Sie das Auftreten von einer **offen bleibenden Fontanelle** (z.B. Chihuahua), um Hirnschäden zu verhindern;
- abnorme Stellungen der Beine** (z.B. sehr steile Linie der Hinterläufe beim Chow Chow, dem Norwegischen Buhund, dem Schwedischen Lappenhund, dem Finnischen Spitz; die gekrümmten Beine des Basset Hound, des Pekingesen, des Shi Tzu) um Bewegungsschwierigkeiten und Gelenksabnützungen zu vermeiden -;
- abnorme Stellungen der Zähne** (z.B. Brachygnathie bei Boxern, Bulldoggen, Perser Katzen), um Schwierigkeiten bei der Fütterung und Aufzucht der Jungen zu vermeiden;
- abnorme Größe und Form der Augen oder Augenlider** (z.B. das Hängelid: Basset Hound, Bluthund, Bernhardiner);
- kleine, tiefliegende Augen mit einer Neigung zum Entropium**; Airedale Terrier, Australischer Terrier, Bedlington Terrier, Bullterrier, Bluthund, Chow Chow, Englischer Zwergterrier, Jagdterrier, Neufundländer, Shar Pei;
- große vorstehende Augen**, Boston Terrier, Cavalier King Charles Spaniel, Dandie Dimont Terrier, Brüsseler Griffon, Japanischer Chin, King Chades Spaniel, Mops , Pekingese, Shi Tzu, Tibet Terrier) um eine Reizung, Entzündung und Degeneration sowie einen Vorfall der Augen zu vermeiden;

- sehr lange Ohren** (z.B. der Englische Cocker Spaniel, der Basset Hound, Bluthund), um der Verletzungsgefahr vorzubeugen;
- stark ausgeprägte Hautfalten** (z.B. Basset Hound, Bulldogge, Bluthund, Mops, Pekingese, Shar Pei) um Ekzeme und Im Fall von Furchen um die Augen eine Reizung und Entzündung der Augen zu vermeiden',
- Vermeidung oder, bei Unvermeidbarkeit schwerer Zuchtfehler, Aufgabe der Zucht** von, - 'Tieren mit semi-lethalen Zuchtfehlern (z.B. Entlebucher Sennenhund);
- Tieren mit rezessiven Gendefekten** (z.B. homozygote Schottische Faltenkatze; kurze Beine, Wirbelsäulen- und Schwanzschäden)-,
- Nackthunde** und -katzen (mangelnder Schutz vor Sonne und Kälte, Neigung zu signifikantes Verminderung der Anzahl der Zähne, semi-lethale Wirkung)
- Manxkatze (Bewegungsstörungen, Disposition zu Wirbelsäulenschäden, Problemen bei der Ausscheidung von Urin und Kot, semi-lethale Wirkung)
- Katzen mit "dominanter Weißvererbung" (signifikante Neigung zur Taubheit);
- Hunde**, die den "**Merle-Faktoren**" in_sich tragen (signifikante Disposition für Taubheit und Augenschäden, z.B. der Blue merle Collie, Merle Sheltie, Merle Corgie, Merle Bobtail, gefleckte Dogge, Tigerdackel).